

bewerbsfähig Strom zu beschaffen und marktzutrittsberechtigten Kunden anzubieten, wo diese sich auch immer befinden. Die gegenseitige Abhängigkeit wird in Abbildung 3 verdeutlicht.

Diese Möglichkeit besteht ab dem ersten Tage der Marktöffnung für alle Lieferanten eines Berechtigten Kunden. Damit ist sichergestellt, dass sich alle Elektrizitätsunternehmen von Beginn an um die Lieferung an Berechtigte Kunden bewerben können.

- **Eigenständiger Marktzutritt**

Drei Jahre nach Inkrafttreten des EMG sind EVU und Endverteiler berechtigt, 10 Prozent des direkt in ihrem eigenen Netz an Feste Kunden gelieferten Stromes nach freier Wahl einzukaufen und für den Transport Durchleitungsrechte in Anspruch zu nehmen. Diese Situation ist in Abbildung 4 dargestellt.

Diese Regelung macht es möglich, stossende Situationen gegenüber den Kunden zu beheben und den Klein- und Mittelbetrieben sowie allenfalls den Haushalten die auf dem Markt erzielten Vorteile zukommen zu lassen. Dieser eigenständige Marktzutritt soll ab dem vierten Jahr um jeweils 10 Prozent pro Jahr erhöht werden.

Gültigkeit von bestehenden Stromlieferverträgen bei Marktöffnung

Bei Marktöffnung oder bei Beginn der Marktzutrittsberechtigung bestehende Stromlieferverträge sollen grundsätzlich unverändert Gültigkeit haben. Ausgenommen sind Stromlieferungen aus dem Vorlieferantenverhältnis zwischen EVU und Endverteilern. Diese Vorlieferantenverträge werden in dem Umfang reduziert, wie am EVU-eigenen Netz marktzutrittsberechtigte Endverbraucher angeschlossen sind. Der Umfang der Reduktion bemisst sich z.B. nach dem letzten Verbrauch dieses Kunden im Jahre vor seiner Marktzutrittsberechtigung. Bei mehreren Vorlieferanten werden die Rückgänge proportional zu deren Lieferungen reduziert. Beliefert das Elektrizitätsunternehmen einen regionalen Verteiler und dieser einen Endverteiler, so werden die Vorlieferverträge auf jeder Stufe reduziert entsprechend den angeschlossenen und bisher belieferten marktzutrittsberechtigten Endverbrauchern. (Abbildung 5)

Nicht reduziert werden jedoch Verpflichtungen, die einer Beschaffung aus einem Kraftwerk gleichkommen, wie Verpflichtungen gegenüber Partnerwerken und Partnergesellschaften für langfristige Strombezugsrechte mit Investitionscharakter.

Die Vertragsverhältnisse für die Regelung des eigenständigen Marktzutritts sind noch unklar. Es kann aber davon aus-